

SPO Schweizerische Patientenorganisation

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

A. Name und Sitz

Unter dem Namen „SPO Schweizerische Patientenorganisation“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

B. Zweck

Die Stiftung bezweckt die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen/Patienten und Versicherten sowie die Verbesserung ihrer Stellung im Gesundheitswesen auf dem ganzen Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

Zu den Aufgaben der Stiftung gehören insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Patientinnen/Patienten- und Versichertenrechte, Vertretung und Beratung der Patientinnen/Patienten und Versicherten, die Pflege der Beziehung und Zusammenarbeit mit anderen sozialen, medizinischen und weiteren Institutionen sowie die Mitarbeit in fachspezifischen Verbänden, Vereinigungen und Koordinationsgremien.

Die Stiftung führt an ihrem Sitz in Zürich sowie dezentralisiert in weiteren Gebieten der Schweiz einen Beratungsdienst für Patientinnen/Patienten und Versicherte.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter.

C. Vermögen

Das von den Stifterinnen/Stiftern zur Verfügung gestellte Stiftungskapital beträgt CHF 20'000.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch natürliche oder juristische Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private Zuwendungen und/oder Beiträge der öffentlichen Hand zu vermehren.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann auch nebst den Zinsen des Stiftungsvermögens das Kapital verwendet werden. Dazu ist ein Beschluss des Stiftungsrates erforderlich.

II. Organe der Stiftung

A. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er behandelt und beschliesst insbesondere alle grundsätzlichen und strategischen Geschäfte der Stiftung.

Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis maximal 9 Mitgliedern, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Die Mitglieder des Stiftungsrats nehmen bei ihrer Arbeit für die Stiftung eine übergeordnete und strategisch orientierte Systemsicht ein. Die Zusammensetzung des Stiftungsrats soll komplementär zu den Beiräten sein und insbesondere die Perspektiven Gesundheitspolitik, Gesundheitsökonomie, (Patienten-)Recht, sowie Gesundheitsversorgungssystem umfassen.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist höchstens 2x möglich.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung.

Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Stiftung zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Festlegung der grundsätzlichen Ausrichtung und Zielsetzungen der Stiftung
- Festlegung der Organisation der Stiftung
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Vergütungsregelung
- Ernennung und Abberufung des/der Geschäftsführer/in der SPO
- Ernennung und Abberufung der Stiftungsbeiräte (Fachbeirat und Patientenbeirat)
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates, der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Revisionsstelle
- Erlass von Reglementen
- Genehmigung der Jahresziele, des Budgets, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Abnahme des Revisionsberichtes
- Jährliche Risikobeurteilung

Der Stiftungsrat kann weitere Gremien schaffen, die der Tätigkeit der Stiftung dienen.

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, bei deren Verhinderung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, grundsätzlich 1-2-mal pro Jahr zu einer regulären Sitzung und 1-mal zu einem Strategie-Workshop zusammen. Die Einladung zu den Stiftungsratssitzungen hat spätestens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Über Traktanden, die nicht 10 Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder keine Beschlüsse gefasst werden. Die Präsidentin/der Präsident oder bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident führt an den Sitzungen den Vorsitz.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied die mündliche Beschlussfassung verlangt. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit des Stiftungsrates.

C. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte gemäss dem vom Stiftungsrat erstellten Pflichtenheft.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

D. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche die Rechnung jährlich zu überprüfen hat. Sie berichtet dem Stiftungsrat mit entsprechendem Antrag.

Werden allfällige Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, kann die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde orientieren.

III. Allgemeine Bestimmungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Bei einer Aufhebung der Stiftung aus gesetzlichen Gründen überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz.


Vorschläge an die Aufsichtsbehörde für Änderungen dieser Statuten sind durch den Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder zu beschliessen.

Diese Statuten sind am 23. Juni 2022 erneuert und genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 14. Mai 2019, welche ihrerseits diejenigen vom 16. November 2016, diejenigen vom 15. November 2010 und diejenigen vom 17. September 1997 ersetzt haben. Sie treten nach Genehmigung durch die eidgenössische Stiftungsaufsicht in Kraft.

Zürich, 23. Juni 2022

Susanne Hochuli

Susanne Gedamke

Präsidentin

Geschäftsführerin